

Aktenzeichen: 4 AZR 93/78

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil III
Abschnitt A I VergGrn. I a, I b (Konferenz-
dolmetscher)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil 4 AZR 92/78)



4 AZR 93/78

7 (4) Sa 539/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
19. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 1977 - 7 (4) Sa 539/75 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als das Landesarbeitsgericht auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz vom 21. Mai 1975 - 2 Ca 2491/74 - für die Zeit ab 1. Januar 1975 abgeändert und die Klage abgewiesen hat.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

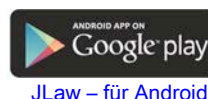
Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 41 Jahre alte Kläger besuchte nach dem Abitur das Dolmetscher-Institut der Universität M und legte dort 1962 sein Dolmetscher-Examen ab. Er ist Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV).

Seit Oktober 1969 ist er im Bundesamt (B) als Konferenz-Dolmetscher tätig und dolmetscht hier konsekutiv und simultan aus der englischen Sprache. Er erhält Vergütung nach VergGr. I b BAT.

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Konferenzdolmetscher des B , das sich mit der technischen Entwicklung einschließlich der Erprobung und der zentralen Beschaffung des Materials für die Bundeswehr befaßt, liegt auf dem Sektor der Rüstung. Die Dolmetscher werden eingesetzt bei technischen Sitzungen, Präsidialratssitzungen, Vertragsverhandlungen, Konferenzen, Einweisungslehrgängen, bei nachgeordneten Dienststellen des B (z. B. bei den Erprobungsstellen) und bei Besichtigungen durch ausländische Gäste. Während etwa 2 - 3 % ihrer Arbeitszeit leisten die Konferenzdolmetscher auch Amtshilfe, vorwiegend für das Verteidigungsministerium und bei Veranstaltungen der Bundesweherschulen. Daneben obliegt ihnen in geringerem Umfang das Übersetzen und Überprüfen besonders schwieriger oder dringender Texte.

Mit Schreiben vom 14. November 1972 an die Beklagte beantragte der Kläger seine Höhergruppierung in die VergGr. I a BAT. Er meint, er sei i. S. der tariflichen Bestimmungen "allseitig" verwendbar.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Mai 1972 nach der VergGr. I a BAT zu entlohnern,
2. bei der Erfüllung der Entlohnungsverpflichtung nach Ziff. 1 hat die Beklagte dem Kläger die monatlichen Differenzbeträge zwischen den VergGrn. I b und I a BAT mit 4 % jährlich zu verzinsen, gerechnet von der jeweiligen Fälligkeit am 15. jeden Monats.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, das B gehöre als Oberbehörde nicht in das Ressort, sondern zum nachgeordneten Verwaltungsbereich. Da der Kläger nicht auf Fachgebieten des Ressorts dolmetsche, sei er nicht i. S. des Tarifvertrages allseitig verwendbar.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist für den Klagezeitraum ab 1. Januar 1975 begründet. Insoweit führt dies zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

Der Feststellungsantrag des Klägers, mit dem er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Mai 1972 nach der VergGr. I a BAT zu entlohnen, ist trotz des mißverständlichen Wortes "entlohnen" nach dem Gesamtzusammenhang des Klagevorbringens dahin auszulegen, daß er eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen und zulässigen Eingruppierungs-Feststellungsklagen erheben will (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT). Der zweite Klageantrag, mit dem der Kläger Zinsansprüche verfolgt, ist als ein in Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes üblicher und zulässiger Feststellungsantrag anzusehen, mit dem eine Zinsforderung als Nebenforderung zugleich mit dem Vergütungsanspruch aus einer höheren Vergütungsgruppe geltend gemacht wird (vgl. BAG AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Aufgrund der beiderseitigen Tarifbindung haben in dem Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 infolge der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 dessen Normen zwar nicht mehr als Tarifrecht, aber gemäß § 4 Abs. 5 TVG kraft Nach-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

wirkung weitergegolten. Das Landesarbeitsgericht geht für diesen Anspruchszeitraum hinsichtlich der überwiegenden Tätigkeit des Klägers als Dolmetscher von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus und läßt deshalb folgerichtig die in geringem Umfang anfallende Übersetzertätigkeit für die tarifliche Bewertung außer Betracht. Für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit gibt das Landesarbeitsgericht allerdings keine Begründung. Das ist jedoch unschädlich. Denn der innere Zusammenhang der dem Kläger übertragenen Dolmetscheraufgaben und die behördliche Übung legen die Annahme einer insoweit einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nahe (vgl. BAG AP Nr. 84 und 89 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht zieht zutreffend die für die Tätigkeit des Klägers allein in Betracht kommenden Vergütungsgruppen I a und I b des Teils III Abschn. A I der Anl. 1 a zum BAT in der Fassung vom 14. November 1969 heran. Danach sind zu vergüten

nach VergGr. I a

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.

nach VergGr. I b

1. Angestellte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger, der sein Examen als Diplom-Dolmetscher an einer Universität abgelegt hat, erfüllt damit das tarifliche Tätigkeitsmerkmal des Angestellten "mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung". Er dolmetscht auch aus einer fremden (englischen) Sprache ins Deutsche und umgekehrt. Fraglich ist nur, ob er im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a Fallgr. 1 BAT "allseitig" verwendet wird. Nach der Protokollnotiz Nr. 2 zur VergGr. I a Fallgr. 1 BAT erfordert die allseitige Verwendung

"die Fähigkeit, - ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten - auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und gegebenenfalls auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen."

Hierbei genügt es nicht, wie aus der etwas mißverständlichen Formulierung der Protokollnotiz Nr. 2 geschlossen werden könnte, daß der Kläger nur die Fähigkeit zum Dolmetschen in den angegebenen Fachgebieten besitzt, seine auszuübende Tätigkeit aber unerheblich ist. Vielmehr folgt aus dem tariflichen Tätigkeitsmerkmal "allseitig verwendet werden" zwingend, daß die vom Kläger auszuübende Tätigkeit auch seinen Fähigkeiten entsprechen muß, er also auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen hat.

Das Landesarbeitsgericht verneint für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 mit Recht, daß der Kläger auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts dolmetscht. Zutreffend sieht es als Ressort die einzelnen Fachministerien der Bundesregierung an. Unter dem Begriff "Ressort" wird allgemein ein Geschäftsbereich verstanden (vgl. Der Große Duden, Fremdwörterbuch, 2. Aufl. 1971, S. 614; Herre, Politisches Handwörterbuch 1923, Bd. II, S. 480). Dieser Geschäftsbereich ist i. S. der Protokollnotiz Nr. 2 ein mehrere Fachgebiete umfassender Begriff, wie aus der Protokollnotiz selbst hervorgeht. Er ist die Zusammenfassung von Fachgebieten auf der obersten organisatorischen Ebene. Der Teil III der Anl. 1 a zu BAT gilt nur für Angestellte des Bundes. Damit können mit

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

dem Begriff Ressort nur die Geschäftsbereiche der Bundesregierung gemeint sein. Die Geschäftsbereiche der Bundesregierung sind die einzelnen Ministerien. Das folgt mittelbar auch aus Art. 65 Satz 2 GG. Nach dieser Vorschrift leitet innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik jeder Bundesminister "seinen Geschäftsbereich" selbständig und unter eigener Verantwortung. Das für den Kläger in Betracht kommende Ressort ist das Bundesverteidigungsministerium, dem das B als nachgeordnete Behörde untersteht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten erfordern die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a Fallgr. 1 BAT hingegen nicht, daß der Angestellte auch bei einem Bundesministerium beschäftigt ist. Entscheidend ist nur, ob er auf den wesentlichen Fachgebieten des Ministeriums (Ressort) eingesetzt wird. Das ist auch denkbar, wenn ein Angestellter - wie der Kläger - bei einer nachgeordneten Behörde beschäftigt ist.

Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerhaft nicht geprüft, was unter einem "Fachgebiet" i. S. der Protokollnotiz Nr. 2 zu verstehen ist. Eine solche Prüfung ist aber erforderlich, weil nur dann die Frage beantwortet werden kann, ob der Kläger auf den "wesentlichen Fachgebieten" des Ressorts eingesetzt wird oder nicht. Der Begriff "Fachgebiet" ist kein konkreter Begriff mit fest umrissenem Inhalt. Unter Fachgebiet versteht man im allgemeinen ein abgegrenztes Arbeitsgebiet (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der Deutschen Sprache, Bd. II 1976, S. 782; Mackensen, Neues deutsches Wörterbuch, 1953, S. 263). Die Arbeitsgebiete in den Bundesministerien werden organisatorisch durch Abteilungen voneinander abgegrenzt. Jedenfalls dann, wenn - wie im Bundesverteidigungsministerium - die Arbeitsgebiete nach Sachaufgaben abgegrenzt und den einzelnen Abteilungen zugewiesen werden, sind unter Fachgebieten die Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen des Ministeriums - hier des Bundesverteidigungsministeriums - zu verstehen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Im Bundesverteidigungsministerium bestehen nach seinem Organisationsplan (Stand: Juni 1976) elf Abteilungen, beginnend mit der Abteilung Personal und endend mit der Rüstungsabteilung. Das B , bei dem der Kläger eingesetzt ist, befaßt sich nur mit Aufgaben der Rüstungsabteilung. Daran ändert sich nichts, wenn man berücksichtigt, daß hierbei auch Fragen zu erörtern sind, die für andere Abteilungen, z. B. das Heer, die Luftwaffe, die Marine, die militärische Zentrale (Generalinspekteur der Bundeswehr) von Bedeutung sind. Wegen der nach einer bestimmten politischen Zielvorstellung ausgerichteten Aufgaben des gemeinsamen Geschäftsbereichs (Bundesverteidigungsministerium) ist es unvermeidlich, daß die einzelnen Abteilungen des Geschäftsbereichs miteinander zusammenarbeiten müssen und Probleme erörtert werden, die auch die anderen Abteilungen angehen. Wollte man aus diesem Grunde annehmen, daß die in einer Abteilung tätigen Angestellten deshalb auch auf dem Fachgebiet der anderen Abteilungen eingesetzt sind, wäre eine Abgrenzung der Tätigkeiten nach Fachgebieten nicht möglich. Eine Tätigkeit auf nur "einem" Fachgebiet wäre dann nicht denkbar. Dies widerspräche dem erkennbaren Sinn des Tarifvertrages, der nach der Protokollnotiz Nr. 2 für die VergGr. I a Fallgr. 1 BAT eine Dolmetschertätigkeit auf den wesentlichen Fachgebieten und damit eine Abgrenzung der Tätigkeiten auf einem Fachgebiet verlangt.

Bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit muß ein nicht ganz unerheblicher Teil der gesamten Tätigkeit des Angestellten den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Aufgaben, die weniger als 5 v. H. der zu bewertenden Tätigkeit ausmachen, fallen nicht ins Gewicht und bleiben deshalb für die Eingruppierung unbeachtlich (vgl. BAG 25, 1[6] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Die Tätigkeit des Klägers für andere Abteilungen des Bundesverteidigungsministeriums, die nach dem von der Revision nicht angegriffenen, vom Landesarbeitsgericht als unstreitig dargestellten Sachverhalt nur 2 - 3 v. H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen, ist daher für die tarifliche Bewertung seiner Tätigkeit im Klagezeitraum bis 31. Dezember 1974 unbeachtlich. Mit der danach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 i. F. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

verbleibenden Tätigkeit als Konferenzdolmetscher im Fachgebiet Rüstungsabteilung (B) ist der Kläger nicht "auf den wesentlichen Fachgebieten" des Ressorts tätig.

Unter den Begriff "wesentliche Fachgebiete - Ressorts" sind zwar nicht von vornherein alle Fachgebiete des Ressorts zu verstehen, wohl aber alle wesentlichen Fachgebiete. Der Begriff "wesentlich" ist im Zusammenhang mit den Tätigkeitsmerkmalen für Dolmetscher nach der Aufgabenstellung des Ressorts (Bundesverteidigungsministerium) und den Aufgaben eines Dolmetschers zu bestimmen. Danach können unter den "wesentlichen Fachgebieten eines Ressorts" i. S. der Protokollnotiz Nr. 2 die Fachgebiete von nicht nur untergeordneter Bedeutung für das Ressort verstanden werden, bei denen nicht nur gelegentlich Dolmetschertätigkeiten anfallen. Alle elf Abteilungen des Bundesverteidigungsministeriums (Haushalt, Verwaltung und Recht, Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen, Sozialabteilung, Heer, Luftwaffe, militärische Zentrale (Generalinspekteur der Bundeswehr), Marine, Sanitäts- und Gesundheitswesen, Rüstungsabteilung) sind für das Ressort von nicht nur untergeordneter Bedeutung. Wegen der internationalen Verbindungen und der Eingliederung der Bundeswehr in die NATO ist auch offensichtlich, daß zumindest in den Abteilungen Heer, Luftwaffe, Marine und militärische Zentrale nicht nur gelegentlich Dolmetschertätigkeiten anfallen. Für diese Abteilungen ist der Kläger nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten unstreitigen Sachverhalt nicht in dem erforderlichen Umfang tätig. Damit erfüllt er für die Zeit bis 31. Dezember 1974 nicht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale.

Für die Zeit ab 1. Januar 1975 kann die Klage nicht mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung abgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß ab 1. Januar 1975 die für die Eingruppierung maßgebende Vorschrift des § 22 BAT neu gefaßt ist. Danach ist für die Eingruppierung eines Angestellten allein maßgebend, ob "zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die An-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



forderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen" (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Kann hierbei "die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen" (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT). Ob der Kläger allseitig verwendet wird, d. h. auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts tätig ist, kann nur bei Betrachtung seiner gesamten Dolmetschertätigkeit festgestellt werden, gleichgültig wie die Arbeitsvorgänge bestimmt werden. Hierbei ist es - im Gegensatz zu der nach der Senatsrechtsprechung bis 31. Dezember 1974 geltenden Rechtslage - unerheblich, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger auf den einzelnen Fachgebieten des Ressorts tätig ist. Auch wenn die Tätigkeit auf einem einzelnen Fachgebiet weniger als 5 v. H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, ist diese Tätigkeit des Klägers zu berücksichtigen. Unstreitig ist der Kläger während zwei bis drei von Hundert seiner Arbeitszeit für das Bundesverteidigungsministerium außerhalb des B tätig. Das Landesarbeitsgericht wird daher zu prüfen haben, ob sich diese Tätigkeit des Klägers auf alle wesentlichen Fachgebiete des Ressorts in dem aufgezeigten Rechtssinne erstreckt. Ist diese Frage zu bejahen, muß der Klage stattgegeben werden. Andernfalls bleibt es bei der Klageabweisung.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Etzel

Dr. Bermel

Oskar Rudolf



4 AZR 93/78

7 (4) Sa 539/75 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. März 1980 beschlossen:

Das Urteil vom 19. Dezember 1979 - 4 AZR 93/78 - wird gem. § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es in der Urschrift auf Seite 8, Zeilen 16, 17 von oben und in den Abschriften auf Seite 8, Zeilen 4, 5 von oben statt "Unter den Begriff "wesentliche Fachgebiete-Ressorts" sind" richtig "Unter dem Begriff "wesentliche Fachgebiete des Ressorts" sind" heißt. Die An- und Ausführungszeichen in Zeilen 23, 24 der Urschrift und Zeilen 10, 11 der Abschriften entfallen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Röhsler

